

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 25 .April 2024

Der Fakultätsrat der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. S. 674) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft vom 26. Mai 2014 (Dienstbl. Nr. 36, S. 542), geändert durch Ordnung vom 25. April 2019 (Dienstbl. Nr. 60, S. 644), Ordnung vom 09. Juli 2020 (Dienstbl. Nr. 10, S. 82) sowie Dritte Ordnung vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. 47, S. 398) folgende Ordnung /fachspezifische Bestimmungen zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zusatzbereich Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Unterbereiche:

1. Management und Marketing,
2. Finanzen und Rechnungswesen,
3. Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme,
4. Studienprojekt (Modul im Umfang von 15 CP / PA),
5. FastTrack-Betriebswirtschaftslehre,
6. weitere Zusatzmodule.

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von min. 6 CP zu belegen. Die Module werden - mit Ausnahme von 4. - i.d.R. einmal jährlich angeboten und umfassen i. d. R. min. 4 SWS / i.d.R. VÜ. Die Module werden i.d.R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Unter 5. können entsprechend der geltenden FastTrack-Regelungen CP erworben werden. Unter 6. können - vom Prüfungsausschuss bzw. per Delegation von der Studiengangsverantwortlichen/vom Studiengangsverantwortlichen zu bestimmende - Module des Lehrangebots der Abteilung Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.“

2. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Bereich Wissenschaftliches Arbeiten umfasst folgende Module:

1. Seminararbeit ggf. ersetzt durch einer FastTrack-Anerkennung (12 CP / SA),
2. Master-Abschlussarbeit (30 CP / M)

Beide Module müssen belegt werden. Themenstellerin/Themensteller der Seminararbeit und der Master-Abschlussarbeit kann sein, wer zugelassene/r Prüferin/Prüfer der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist. Die Zulassung zur Seminararbeit und zur Master- Abschlussarbeit kann Zulassungsbeschränkungen unterliegen. Die Themenstellerin/der Themensteller der Seminararbeit kann im Umfang von max. 6 CP bereits erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Seminararbeit verlangen. Die Themenstellerin/der Themensteller der Master-Abschlussarbeit kann im Umfang von max. 12 CP erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Master-Abschlussarbeit verlangen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den xx. Monat 2024

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen